

B e s c h l u s s - V o r l a g e
für die Sitzung der Gemeindevertretung Schönberg am 29.03.2021 , TOP 1 5

Betreff: 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönberg

Erläuterung: Seitens der Gemeinde Schönberg ist geplant, die Regelung bzgl. der Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr anzupassen. Hierfür ist die Änderung der Entschädigungssatzung erforderlich.

Der Entwurf der 3. Änderungssatzung ist dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussentwurf: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg beschließt die 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 24.09.2003, wie aus der Anlage ersichtlich ist.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltung
13	9	9	0	0

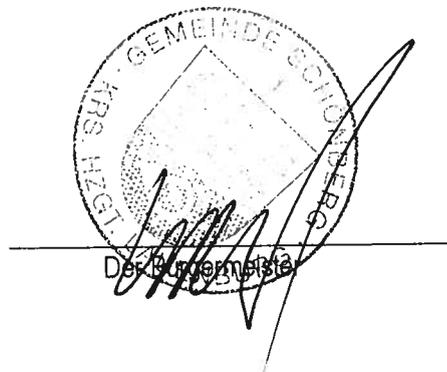
Bemerkung:
Aufgrund des § 22 GO waren folgende Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlußfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Schönberg, 12.04.2021

(L.S.)



**Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde
Schönberg vom 24.09.2003**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.04.2021 folgende Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Gemeindewehrführerin / Gemeindewehrführer

...

Die Gerätewartin oder der Gerätewart der Ortswehr Schönberg erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € monatlich, die Gerätewartin oder der Gerätewart der Ortswehr Franzdorf erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 € monatlich.

Die Jugendwartin oder der Jugendwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 380,00 € jährlich.

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Schönberg, 12.04.2021

(Siegel)

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister


(Schmiester)